

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Willudda / Herr Dr. Mainusch
Durchwahl: (0511) 12 41- 292 / - 284
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 11. März 2008
Aktenzeichen: 7040-1 III 8, 7 R 458

Rundverfügung K2/2008

Muster für eine Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes

Als Anlage wird das Muster für eine Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes übersandt. Die Mustersatzung findet sich zudem unter Nr. 5.4 in den Arbeitshilfen zum Finanzausgleich (www.evlka.de/finanzplanung). Nach Beschlussfassung im Kirchenkreistag ist die Finanzsatzung dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu übersenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Rechtssammlung Nr. 701 C) „erlässt der Kirchenkreis zur Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung eine Finanzsatzung“. Was in dieser Finanzsatzung mindestens enthalten bzw. geregelt sein soll, ist in § 13 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO; Rechtssammlung Nr. 701-3) genannt. Weitere Hinweise zur Finanzsatzung und deren Bekanntmachung finden Sie in unseren Arbeitshilfen zum Finanzausgleich (www.evlka.de/finanzplanung) unter Nr. 5.4.

Als Anlage übersenden wir das mit dem Fachausschuss der Kirchenkreisämter abgestimmte Muster für eine Finanzsatzung. Wir machen insbesondere auf die Hinweise aufmerksam, die das Muster einleitend enthält:

„Die Finanzsatzung soll nicht umfassend das gesamte landeskirchliche Finanzausgleichsrecht darstellen, wie es Relevanz für den Kirchenkreis hat. Dieses leisten das Finanzausgleichsgesetz mit dazugehörigen landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen sowie die Arbeitshilfen zum Finanzausgleichsrecht (www.evlka.de/finanzplanung). Vielmehr trifft der Kirchenkreis in der Finanzsatzung nur die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis nach dem Recht über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Das folgende Muster besteht aus Hinweisen und konkreten Textvorschlägen. Die Textvorschläge stellen keine verbindlichen Vorgaben dar, sondern Beispiele, wie Fragen geregelt werden können, die sich in allen Kirchenkreisen in gleicher Weise stellen. Wo die Regelungen stark von den politischen Vorgaben des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes abhängen, beschränkt sich das Muster auf Hinweise, wie die Kirchenkreise vorgehen können und was sie dabei beachten sollten.“

Bei dem übersandten Muster handelt es sich also nicht um verbindliche Musterformulierungen, sondern um einen möglichen Text, der den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann und soll.

Hiervon gibt es eine Ausnahme in Bezug auf die **Erhebung von Verwaltungskostenumlagen** (vgl. § 5 Abs. 7 Nr. 1 des Musters): Die Muster-Finanzsatzung ist in Bezug auf die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskostenumlage für den Aufgabenbereich der **Kindertagesstätten** verbindlich. Für diesen Aufgabenbereich wird hiermit gemäß § 18 Abs. 2 FAG ein **Mindestsatz von 5,4 %** festgelegt.

Auch wenn die Finanzsatzung keiner Genehmigung oder Vorprüfung durch das Landeskirchenamt bedarf, bitten wir Sie, den Text der für Ihren Kirchenkreis beschlossenen Finanzsatzung uns unmittelbar nach der Beschlussfassung im Kirchenkreistag zur Kenntnis zu übersenden. Wir benötigen für die

Erstellt am: 02.05.08

Fortwicklung des Finanzausgleichsrechts und für den der Landessynode zu erstattenden Bericht über die Umsetzung der Neuordnung einen Überblick über die Inhalte der Finanzsatzungen in den Kirchenkreisen. Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, dass uns ab dem Jahr 2010 die gültige Finanzsatzung im Rahmen des landeskirchlichen Berichtswesens vorzulegen ist.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlage

Landeskirchenamt Hannover

**Muster für eine
Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom ...
Stand: 28. Januar 2008**

Hinweise:

Die Finanzsatzung soll nicht umfassend das gesamte landeskirchliche Finanzausgleichsrecht darstellen, wie es Relevanz für den Kirchenkreis hat. Dieses leisten das Finanzausgleichsgesetz mit dazugehörigen landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen sowie die Arbeitshilfen zum Finanzausgleichsrecht (www.evika.de/finanzplanung). Vielmehr trifft der Kirchenkreis in der Finanzsatzung nur die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis nach dem Recht über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Das folgende Muster besteht aus Hinweisen und konkreten Textvorschlägen. Die Textvorschläge stellen keine verbindlichen Vorgaben dar, sondern Beispiele, wie Fragen geregelt werden können, die sich in allen Kirchenkreisen in gleicher Weise stellen. Wo die Regelungen stark von den politischen Vorgaben des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes abhängen, beschränkt sich das Muster auf Hinweise, wie die Kirchenkreise vorgehen können und was sie dabei beachten sollten.

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises ... berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um ... %¹ je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve, siehe Anlage 1a). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Kindertagesstätten, die Diakonie-/Sozialstationen, die Friedhöfe und die Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention sowie die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen wird die

Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.²

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden³

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als,- € in einem Jahr betragen⁴, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Hinweise:

Der Kirchenkreis kann innerhalb der Vorgaben des Finanzausgleichsrechts die Verwendung der sonstigen Einnahmen und Erträge weitgehend frei gestalten. Dabei gilt es, auf der Solidarebene des Kirchenkreises einen sachgerechten, den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgleich zwischen den Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen im Kirchenkreis zu entwickeln. So können diese Einnahmen und Erträge u.a.

- *vollständig den Kirchengemeinden belassen bleiben,*
- *nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben gem. § 10 Abs. 1 FAVO vollständig auf der Solidarebene Kirchenkreis zum Nutzen auch der beteiligten Kirchengemeinden eingesetzt werden,*
- *in differenzierter Form zwischen dem Kirchenkreis als solidarischer Ausgleichsebene und den beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt werden (z.B. in Anlehnung an die bisherige Beteiligung der Kirchengemeinden über die Anrechnung der Einnahmen oder über die Abschöpfung eines Teils des Zinsertrages bei Kapitalanlagen o.ä.),*

In jedem Fall sinnvoll ist eine Sonderregelung für Kleinbeträge (z.B. aus der Verpachtung von Kleingartengrundstücken), mit der Verwaltungsaufwand reduziert wird.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Hinweise:

Der Kirchenkreis kann von den Erträgen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds einen Teil für Aufgaben im Kirchenkreis (sog. Zinsabschöpfung) verwenden. Dies gilt allerdings nicht für im Fonds vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre und für dauerhaft wertbeständig angelegte Grundstücksverkaufserlöse des freien Vermögens. Auch die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung dieser Verkaufserlöse muss von vornherein eng begrenzt werden, um zweckwidrigen Vermögensverwendungen vorzubeugen. Für die Verwaltung der Verkaufserlöse werden noch landeskirchliche Vorgaben erlassen, die voraussichtlich die Höhe der Verwaltungskostenumlage auf jährlich 0,5 % des angelegten Kapitals beschränken werden. Wenn unter diesen Voraussetzungen eine gemeinsame Kapitalanlage Schwierigkeiten bereitet, sind ggf. alternativ zwei getrennte Fonds zu führen. Die Beschlussfassung über die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds sollte der Kirchenkreistag treffen. Einzelheiten für die Kapitalanlage sind in der Rundverfügung G 10/2004 festgelegt.

Abschnitt 2:
Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5
Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakonie- und Sozialstationen, der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Vermietungen,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 %⁵ zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5, 4 %,
2. je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ... %,
3. je Friedhof ... %
4. ...

Hinweise:

- Weil eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten bis zur Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens noch nicht zur Verfügung steht, wird den Kirchenkreisen empfohlen, die VKU vorläufig noch nach einem Prozentsatz der Einnahmen in einem Arbeitsbereich zu berechnen. Der Prozentsatz kann je nach den Verhältnissen des Kirchenamtes und je nach Arbeitsbereich frei festgelegt werden. Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 FAG (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip) sind allerdings zu beachten, sodass die Höhe der VKU u.a. durch das Maß der Verwaltungsleistung beschränkt wird. Lediglich bei Kindertagesstätten wird das Landeskirchenamt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 FAG voraussichtlich in der genannten Höhe einen Mindestsatz festlegen.
- Soweit Bedarf besteht, können die Kirchenkreise die VKU schon jetzt für einzelne Arbeitsbereiche oder generell auf andere Weise berechnen. Beispielsweise können sie den Umfang der Verwaltungsleistung nach dem Maß der benötigten Arbeitseinheiten bestimmen und diesen Wert mit dem durchschnittlichen Wert einer Arbeitseinheit im Kirchenamt multiplizieren. Hinweise auf weitere Berechnungsmöglichkeiten enthält der bereits genannte Bericht Nr. 12/2006 der KGSt betr. Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2006/2007) vom 27. 11. 2006.

§ 6**Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises**.....]⁶**Teil 3****Ausgaben im Kirchenkreis****Abschnitt 1****Personalaufwand****§ 7****Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen⁷, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen⁸.

§ 8**Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**Hinweise:

Der Kirchenkreis sollte schon in der Finanzsatzung regeln, wie er die in § 24 FAG aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenplanung einsetzt. Nach § 24 Abs. 1 FAG setzt der Kirchenkreisvorstand entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen und etwaige Dauer- oder Teildauervakanzen fest. Nach § 24 Abs. 2 FAG kann der Kirchenkreisvorstand zur Umsetzung der Finanzplanung außerdem folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

Abschnitt 2 **Zuweisungen**

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Hinweise:

Der Kirchenkreis kann weitgehend frei gestalten, wie er den unabweisbaren Mindestbedarf (§ 13 Abs. 3 FAG) der Kirchengemeinden an Personal-, Sach- und Bauaufwand deckt.

Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG). Im Übrigen kann der Kirchenkreis bei dem Personalaufwand differenziert vorgehen.

- *Er sollte Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B auf der Ebene des Kirchenkreises anstellen und im Rahmen der Dienstanweisung nach Maßgabe seiner Konzepte für die einzelnen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit auch für die Aufgabenwahrnehmung in den Kirchengemeinden zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für die Handlungsfelder, für die die Landeskirche nach § 20 Abs. 2 FAG Grundstandards entwickelt hat.*
- *Der Kirchenkreis kann aber auch für einzelne Stellen (z.B. für Diakone und Diakoninnen) oder besondere Aufwandsarten wie die Finanzierung von Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf die Ausgaben den Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf zuweisen, während er im Übrigen den Bedarf nach Pauschalbeträgen berücksichtigt (etwa für Küster-, Gemeindesekretariats-, Hausmeister- und Raumpflegedienste).*

Auch bei der Berücksichtigung des Sach- und Bauaufwandes hat der Kirchenkreis weitgehende Gestaltungsspielräume. Der Kirchenkreis kann wie bei der Stellenplanung und bei den Ergänzungszuweisungen auch bei der Ausgestaltung der Grundzuweisungen die Beschlüsse des Kirchenkreises zur Umsetzung der allgemeinen Planungsziele der Landeskirche und der Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards einbeziehen. In diesem Sinne kann er auch Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden fördern. Im Hinblick auf den Bauaufwand ist zu empfehlen, die Gewährung von Grundzuweisungen auf die Mitwirkung beim Gebäudemanagement des Kirchenkreises zu beziehen und der herausgehobenen Bedeutung der Kirchengebäude für die kirchliche Arbeit hinreichend Rechnung zu tragen. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.

Die Planungsverantwortung für eine auskömmliche Kindertagesstättenfinanzierung liegt beim Kirchenkreis. Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis den Trägern von Kindertagesstätten (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände) zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Ist der Kirchenkreis selbst Träger der Kindertagesstätten, verwendet er diesen Betrag selbst für die Mitfinanzierung seiner Kindertagesstätten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Mittel des verbleibenden Drittels der Kindergartenpauschalen (sogenanntes „freies Drittel“) zweckgebunden für die Kindertagesstättenarbeit zu verwenden sind. Innerhalb dieser Zweckbindung ist es Sache des Kirchenkreises, in der Finanzsatzung Regelungen über die Verwendung des freien Drittels zu treffen. Je nach örtlichen Prioritäten können diese Mittel

- *zur Mitfinanzierung des kirchlichen Mitfinanzierungsanteils (zwei Drittel der Pauschalen) für neue Gruppen,*
- *Bauunterhaltungsverpflichtungen für kircheneigene Kindergartengebäude,*
- *besondere Ausstattungen oder Fortbildungen oder*
- *für zusätzliche Personalkosten eingesetzt werden.*

Soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden, ist zu empfehlen, die Mittel einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen. Aufgrund der rückläufigen Kindergartenpauschalen bis 2010 ist darauf zu achten, dass Dauerverpflichtungen - insbesondere bei Personalkosten- auch finanzierbar bleiben. Auch ist zu berücksichtigen, dass ggf. Ergänzungszuweisungen für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden erforderlich sind, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mehr als 2/3 der Kindergartenpauschalen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung benötigen.

§ 10**Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**Hinweise:

Die Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG) sollen gewährleisten, dass die Kirchengemeinden entsprechend den örtlichen Verhältnissen

- die Konzepte des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern umsetzen, für die landeskirchliche Grundstandards vorliegen,
- eigene Schwerpunktsetzungen gestalten können,
- die Maßnahmen des Gebäudemanagements im Kirchenkreis nutzen und aktiv mitgestalten,
- in den Stand gesetzt werden, ergänzende Finanzierungsquellen zu erschließen,
- zu gemeindeübergreifenden Kooperationen kommen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse erreichen.

Der Kirchenkreis hat hier weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten. So kann der Kirchenkreistag mit dem Haushaltsplan für den Kirchenkreis einen Kriterienkatalog für Maßnahmen und Projekte beschließen, mit denen im Haushaltszeitraum die genannten Anliegen umgesetzt werden sollen. Dabei können

- weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen,
- die Höhe einzubringender Eigenmittel und
- die Beteiligung von Ausschüssen des Kirchenkreistages oder anderer Gremien⁹ festgelegt werden¹⁰.

Für die Mitfinanzierung von Baumaßnahmen kann der Kirchenkreistag mit dem Haushaltsplan Richtlinien für die Gewährung der Ergänzungszuweisungen im Haushaltszeitraum vorgeben, insbesondere

- Kriterien zur Feststellung unabweisbarer Notwendigkeit der Baumaßnahme,
- Regelungen zur Höhe der Eigenbeteiligung bzw. eines Selbstbehaltes der Kirchengemeinde und
- weitere Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuweisungen¹¹.

Abschnitt 3**Gebäudemanagement****§ 11****Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**Hinweise:

An dieser Stelle kann der Kirchenkreis Grundsätze des Gebäudemanagements regeln, wie sie beispielsweise in den Aktenstücken Nr. 112 und 112 A der 23. Landessynode (siehe Abschnitt 6. der Arbeitshilfen für die Finanzplanung; www.evka.de/finanzplanung) angeboten werden.

Abschnitt 4 ¹²**4. Teil****Schlussbestimmungen****§ 12****Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt ... zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 13
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum in Kraft¹³.

Anlage 1:

Erwartete Einnahmen:

	2009	2010	2011	2012
Zuweisungsplanwert				
Bes. Schlüssel Sakralbau				
Bes. Schlüssel KiTa				
(ggf. Allg. Übergangshilfe)				
(ggf. Bes. Übergangshilfe)				
Leistungen Dritter				
Vw.-kosten-Umlage				
Sonstige Einnahmen				

Anlage 1a:

Erwartete Einnahmen minus 2%:

	2009	2010	2011	2012
Zuweisungsplanwert				
Bes. Schlüssel Sakralbau				
Bes. Schlüssel KiTa				
(ggf. Allg. Übergangshilfe)				
(ggf. Bes. Übergangshilfe)				
Leistungen Dritter				
Vw.-kosten-Umlage				
Sonstige Einnahmen				

Anlage 2:

Beträge für die Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit (ohne KiTA und Friedhöfe):

	2009	2010	2011	2012
Erträge Dotation Pfarre (Zweckbindung!)				
Leistungen Dritter zur Stellenfinanzierung				
Anteil Vermögenserträge				
Anteil VKU				
Anteil Zuweisungsplanwert				
=====	=====	=====	=====	=====
Ergebnis				

- ¹ Die Bildung einer Schwankungsreserve hängt insbesondere der Höhe nach von den besonderen Gegebenheiten im Kirchenkreis (Höhe der Rücklagen, insbesondere der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, Altersschichtung der beruflich Mitarbeitenden, Zahl der ganz oder teilweise drittfianzierten Stellen) ab. Mittelfristig sollte ein Wert von 2 % angestrebt werden.
- ² Die Verantwortung für die Finanzplanung und die erforderlichen Entscheidungen liegt auch in diesen Arbeitsbereichen beim Kirchenkreis. Sie wird schon jetzt vielfach durch Kindergartenausschüsse usw. wahrgenommen, die gleichzeitig sicherstellen, dass die Träger der Einrichtungen angemessen am Planungsprozess beteiligt und deren Interessen berücksichtigt werden.
- ³ Die Berücksichtigung zweckgebundener Leistungen Dritter nach § 13 Abs. 5 FAG könnte hier bzw. im Zusammenhang mit den Grund- und Ergänzungszuweisungen in Teil 3 Abschnitt 2 geregelt werden. Allerdings ist zu beachten, dass es oft von der Ausgestaltung im Einzelfall abhängt, ob und inwieweit Leistungen Dritter angerechnet werden sollten.
- ⁴ Hier muss der Kirchenkreis ganz nach den eigenen Erfahrungen die Beträge festlegen und ggf. auch für die unterschiedlichen Ausgaben (vgl. den Katalog in § 3 Abs. 2 VV über das Pfarrstellenaufkommen) differenzieren. Der Kirchenkreisvorstand kann die Zustimmung ganz oder teilweise auf das Kirchenkreisamt übertragen.
- ⁵ Vgl. Berechnung nach dem Bericht Nr. 12/2006 der KGSt betr. Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2006/2007) vom 27.11.2006. Bei Teilzeitbeschäftigten wird empfohlen, den 20%-Zuschlag auf die vollen (= 100%) Bruttopersonalkosten der Stelle zu erheben (vgl. S. 17/18 des KGSt-Berichts).
- ⁶ Sofern dafür Bedarf besteht, etwa für die Schönheitsreparaturpauschalen, die freilich klar zweckgebunden im Fonds des Kirchenkreises zu verwenden sind.
- ⁷ Zweckbindungen bei den Verwaltungskostenumlagen sind zu berücksichtigen, wie im Friedhofsbereich wegen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips oder bei anderen Vorgaben im Hinblick auf die Refinanzierung.
- ⁸ Der unabweisbare Mindestbedarf der Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 3 FAG) ist ebenso zu gewährleisten wie die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Loccumser Vertrages im Bereich des Denkmalschutzes obliegen (vgl. § 1 Abs. 2 FAG). Die Summe der Beträge, die für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit aus dem Zuweisungsplanwert, aus den Verwaltungskostenumlagen und den sonstigen allgemeinen Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, soll den Betrag nicht überschreiten, der nach Abzug der landeskirchlichen Kürzungsvorgaben (vgl. den Berechnungsmodus nach § 29 Abs. 3 FAG) unter Berücksichtigung der ... % Schwankungsreserve vom Finanzvolumen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit des jeweiligen Vorjahres verbleibt.
- ⁹ Z.B. bei Maßnahmen der Jugendarbeit Beteiligung des Kirchenkreisjugendkonventes.
- ¹⁰ Das kann auch in der Finanzsatzung selbst konkretisiert werden.
- ¹¹ Das kann auch in der Finanzsatzung selbst konkretisiert werden.
- ¹² In die Finanzsatzung könnten weitere Regelungen zur Finanzierung von weitgehend eigenständig wirtschaftenden Einrichtungen des Kirchenkreises aufgenommen werden (u.a. Pauschalierungsregelungen, Bestimmungen zur Umsetzung des §§ 19 und 54 KonfHOK).
- ¹³ Die meisten Regelungen werden ab dem 1. Januar 2009 gelten müssen. In manchen Fragen besteht aber bereits zuvor Entscheidungsbedarf im Hinblick auf die Finanz- und Stellenplanung. Insofern kann auch schon jetzt eine Finanzsatzung mit der Regelung zum Inkrafttreten nach § 35 FAG und § 22 Abs. 1 FAVO erlassen werden.